jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/21 6Ob510/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1982

Norm

ZPO §405 A

Rechtssatz

Gibt das Gericht dann, wenn eine rechtliche Qualifizierung des vorgebrachten Sachverhaltes durch den Kläger nicht erfolgt ist, und sich daher die Frage, ob er aus einem einzigen Rechtsgrund das Begehren ableitet, gar nicht stellt, unter Zugrundelegung des vorgetragenen Sachverhaltes dem Begehren statt, kann darin nie ein Verstoß gegen § 405 ZPO gelegen sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 510/82
  Entscheidungstext OGH 21.10.1982 6 Ob 510/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0040953

Dokumentnummer

JJR_19821021_OGH0002_0060OB00510_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at